



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>77</u>	-GE/19. <u>17</u>
Datum: 7. OKT. 1997	
Verteilt <u>8.10.97</u> <i>cl</i>	

S. Hajek

Wien, 3. Oktober 1997
Sch/lu/div:Nationalrat

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes
1997 (ASRÄG 1997) - GZ 17.001/11-4/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen je 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu o.a.
Gesetzesentwurf und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schaffelhofer

Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Beilagen (erwähnt)



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 3. Oktober 1997
Sch/lu/div:Stellungnahme ASRÄG

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsge-
setzes 1997 (GZ 17.001/11-4/97);

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 betrifft in massiver Weise die wirtschaftliche Situation der Zeitungsverlage. Wir möchten uns daher in unserer Stellungnahme im wesentlichen auf diesen Fragenkreis konzentrieren.

1. Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Zeitungsverlage

1.1. Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der freien Dienstnehmer (Entfall der Versicherungsgrenze von 7.000 S, vollständige Einbeziehung aller freien Dienstnehmer in die Sozialversicherungspflicht) und die Vollversicherung für geringfügig Beschäftigte führen – nach den massiven Eingriffen durch die ASVG-Novelle 1996 – zu einer neuerlichen dramatischen Verschlechterung der Bedingungen für die Redaktionsarbeit und die Vertriebsstrukturen in den Zeitungsverlagen.

Gerade die Zeitungsverlage beschäftigen in den Redaktionen und im Vertrieb eine besonders hohe Zahl an freien Mitarbeitern und sind daher durch die geplanten Maßnahmen stärker als andere Branchen betroffen. Auf Basis eines geschätzten Honorarvolumens in den Zeitungsverlagen von 1 Milliarde S würde sich damit für die Verlage schlagartig eine Mehrbelastung von mehreren hundert Millionen S ergeben, somit mehr als die gesamte Presseförderung beträgt. Die Republik Österreich nimmt also mit einem Schlag jenen Zeitungen die Besondere Presseförderung beziehen, wieder einen Großteil dessen ab, was sie ihnen im Wege der Besonderen Presseförderung zuwendet. Für jene Zeitungen, die keine Besondere Presseförderung beziehen, bedeuten diese Maßnahmen eine totale zusätzliche Belastung.

Die vorgesehene Verschärfung der Bedingungen für die Heranziehung freier Dienstnehmer hätte neben der gewaltigen Kostenbelastung für die Zeitungsverlage auch zur Folge, daß viele freie Mitarbeiter, die nebenberuflich für die Verlage tätig sind, wegen der Belastung ihres Nebeneinkommens mit SV-Beiträgen wohl nicht mehr zur Verfügung stünden. Eine vollberufliche Anstellung dieser Mitarbeiter käme aber aus Kostengründen sowie aus der Struktur der zu leistenden Tätigkeiten für die Verlage nicht in Frage.

Diejenigen Verlagsmitarbeiter, die allenfalls in das GSVG einzubeziehen sind, müßten sich einem Papierkrieg stellen, jedenfalls Unfallversicherung und möglicherweise Kammerumlage zahlen, was zusammen mit der Mindestbeitragsregelung im GSVG in keinem Verhältnis zu den nebenberuflich erzielten Einnahmen steht. Das würde die Bereitschaft zur nebenberuflichen Mitarbeit im Vertrieb und in der Redaktion der Zeitungsverlage schlagartig zum Erliegen bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Werkvertragsnehmer, die anderweitig ein fixes Dienstverhältnis haben, bereits ab S 3.740 im Monat GSVG-beitragspflichtig werden.

Mit dem Wegfall der bisherigen Sonderregelung für Mitarbeiter im Vertrieb, also jedenfalls für Kolporteurs, Hauszusteller und SB-Fahrer (Sonntagsvertrieb) und unter Berücksichtigung der faktischen Gleichstellung von „freien“ Dienstnehmern mit „echten“ Dienstnehmern ergibt sich, daß nun für diese Personen, die in hohem Maße Ausländer sind, die Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nahezu unausweichlich zum Tragen kommt. Das wäre aber das Ende der Kolportage. Eine Beschäftigung dieser Gruppen als Dienstnehmer ist aus kostenmäßigen Gründen nicht möglich.

Die Verwirklichung der Novelle würde somit die Verlage durch den Verlust freier Mitarbeiter in der Redaktionsarbeit treffen und das Informationsangebot gerade bei kleineren Zeitungen, die in hohem Maße auf freie Mitarbeiter angewiesen sind, schlagartig beeinträchtigen. Darüberhinaus würde die Novelle die drei maßgeblichen Säulen des Zeitungsvertriebs, nämlich Kolportage, Hauszustellung und den Sonntagsvertrieb zum Einsturz bringen.

Der Verlust in der Vielfalt und Qualität der Berichterstattung und damit die Beeinträchtigung der Informationsfreiheit - dies auch angesichts insgesamt großer Umwälzungen in der Medienlandschaft - kann aber nicht das Ziel einer sinnvollen Politik sein. Bundeskanzler Mag. Viktor Klima hat erst jüngst bei den Österreichischen Medientagen im Hinblick auf die Einführung von privatem TV und die ORF-Gesetzesreform beont, daß die Medienvielfalt im Pressebereich ein wesentlicher Baustein für die Demokratie ist und die Politik auf die Erhaltung der Medienvielfalt bedacht zu nehmen hat. Was für den Wettbewerb unter den Mediengattungen gilt, muß doch wohl auch für die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen der Presse selbst gelten.

Wir appellieren daher dringend an die Verantwortlichen, von den vorgeschlagenen Maßnahmen Abstand zu nehmen und die Heranziehung freier Mitarbeiter in den Verlagen zumindest im Rahmen der bisherigen Ausnahmeregelungen bzw. durch Schaffung sinnvoller Freigrenzen zu ermöglichen.

- 1.2. Wir möchte auch darauf hinweisen, daß die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Vollversicherungspflicht nicht nur eine unerwünschte Belastung der Dienstgeber mit sich bringt, sondern sich auch als für die Pensionsversicherung langfristig kontraproduktiv erweisen könnte. Wenn Personen aufgrund geringfügigere Beschäftigung und entsprechend langer Versicherungszeit Pensionsansprüche erwerben, könnte dies zur Folge haben, daß gerade bei diesen Pensionisten der Differenzbetrag zwischen der geringfügigen Pension und dem Ausgleichszulagenrichtsatz durch die öffentliche Hand zu tragen wäre. Damit würde die kurzfristige Verbreiterung der Versicherungsbasis letztlich zu einer Mehrbelastung des Staatshaushaltes führen.
- 1.3. Im einzelnen ist festzuhalten, daß die neue Definition des freien Dienstnehmers im § 4 Abs. 4 („Personen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine eigene unternehmerische Struktur verfügen“) gerade bei den für Zeitungen tätigen Personen zu praktisch sehr schwierigen Abgrenzungsfragen führen kann. Was gilt für freiberuflich tätige Journalisten, die ihre Berichte in der eigenen Wohnung mit eigenen Betriebsmitteln (Computer, Telefon) recherchieren und verfassen? Dabei fällt erschwerend ins Gewicht, daß nach der geltenden ASVG-Regelung die Werkvertragspartner verpflichtet sind, ihre Versicherungsverhältnisse (z.B. GSVG) offenzulegen. Die neue Regelung sieht dies nicht vor, trotzdem bleibt das Risiko beim Auftraggeber. Das bedeutet, daß dann, wenn ein Werkvertragspartner die Voraussetzungen erfüllt, nach der GSVG versichert zu werden, dies aber nicht tut, die ASVG-Beiträge vom Auftraggeber beansprucht werden.
- 1.4. Unklar ist, ob bei Unterschreiten der Freigrenze im GSVG von S 7.400 eine ASVG-Pflicht eintritt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze des ASVG von S 3.740 überschritten wird. Auch ist nach GSVG keine Verständigungspflicht festgeschrieben, sodaß Werkvertragspartner die Auskunftserteilung verweigern könnten.
- 1.5. Es müßte auch die Frage der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung geklärt werden, da derzeit nicht klar ist, ob die freien Dienstnehmer dann auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.
- 1.6. Die Regelung für die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer, die auf die Summe aller Entgelte im Betrieb abstellt, und die Vollversicherung ab S 5.610 Entgeltsumme eingreifen läßt, bedeutet, daß die Frage, ob geringfügig Beschäftigte dienstgeberseitig vollversichert sind oder nicht, praktisch dem Zufall überlassen ist. Eine solche Regelung scheint aber im Hinblick auf den Gleichheitssatz verfassungsrechtlich problematisch.

2. Änderungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

- 2.1. Wir bezweifeln, ob durch die Einrichtung der sogenannten Bildungskarenz (§ 10) das gewünschte Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Personen erreicht wird. Dies zeigt auch die Inanspruchnahme derartiger Bildungsfreistellungsansprüche, wie sie im Kollektivvertrag für Journalisten gegeben sind. Diese Regelung wird kaum in Anspruch genommen und es werden auch für solche Karenzierungen keine neuen Mitarbeiter befristet eingestellt. Diese Bedenken gelten auch für das Modell auf Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (§ 12).

2.2. Enormen Konfliktstoff birgt auch der Anspruch auf Herabsetzung der Normalarbeitszeit (§ 14). Da über das Ausmaß der Reduktion der Arbeitszeit keine gesetzliche Regelung getroffen ist, kann man schließen, daß jegliche Herabsetzung der Normalarbeitszeit möglich ist, wobei diese mit entsprechendem Zeitvorlauf von 6 Monaten einseitig vom Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden kann. Angesichts der bisherigen Arbeitszeitmodelle für Gleitpensionisten besteht kein Bedarf an einer weiteren Regelung, die die Dispositionsmöglichkeiten der Arbeitgeber einschränkt. Auch das bisherige Modell der Gleitpension ist nur von einer verschwindend geringen Zahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern als sinnvolles Übergangsmodell in die Pension praktiziert worden.

Auch durch die im Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, daß über 50-jährige Arbeitnehmer die Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen können und im Streitfalle den Arbeitgeber darauf klagen können, sind neue Konflikte geradezu vorprogrammiert und es wird dadurch die Disposition von Arbeitseinsätzen, vor allem in Schichtbetrieben, behindert.

2.3. Schließlich ist die Regelung des § 15 über die rechtsunwirksame Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf das Schärfste zurückzuweisen. Diese Sachverhalte wären im Rahmen der Bestimmungen über die Motivkündigung (§ 105 Abs. 3 ArbVG) zu lösen. Wenn schon in Abs. 1 postuliert wird, daß eine derartige Beendigung von Arbeitsverhältnissen rechtsunwirksam ist, müßte konsequenterweise auch für den Fall, daß sich Arbeitnehmer in diese Beendigung des Arbeitsverhältnisses fügen, im Sinne allgemeiner bereicherungsrechtlicher Überlegungen davon ausgegangen werden, daß die Kündigungsentschädigung dann auf Basis des Entgeltes für die reduzierte und nicht die volle Arbeitszeit berechnet wird.

Wir ersuchen dringend um Berücksichtigung unserer Überlegungen bzw. Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)